

Prof. Dr. Lorenz J. **JARASS**

Dipl. Kaufmann (Universität Regensburg)

M.S. (School of Engineering, Stanford University, USA)

Hochschule RheinMain Wiesbaden

mail@Jarass.com, www.Jarass.com

Dudenstr. 33, D - 65193 Wiesbaden

T. 0611 188540-7, Mobil 0171 3573168

W:\GLW_pa7-gl\Anhörungen 5410-2\065 - Wachstumschancengesetz I - Unternehmensbesteuerung\Stellungnahmen\BT-FA, 2023.11.06, v1.08, am 08.11.2023 an BT-

FA.docx

Wiesbaden, 06. November 2023

1
2
3 Öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
4 am 06. November 2023 zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von
5 Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung
6 und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)
7 BT-Drucksache 20/8628

8
9 Stellungnahme zu Teil 1 der Anhörung:
10 Maßnahmen des Gesetzentwurfs zur Unternehmensbesteuerung

11
12 **Investitionen stärken und**
13 **Steueraufkommen schützen**

14
15
16
17 **1 JA: Verbesserungen bei den Abschreibungen..... 2**
18 **2 JA: Anpassung der Zinsschranken 4**
19 **3 JA: Verbesserung der Gewinnthesaurierung 5**
20 **4 NEIN: Erweiterung der Verlustverrechnung..... 6**
21 **5 NEIN: Erhöhung von Freigrenzen 7**
22 **6 Zusammenfassung 8**

23
24
25
26 **Fazit**

- 27 • JA: Verbesserungen bei den Abschreibungen.
28 • JA: Anpassung der Zinsschranken.
29 • JA: Verbesserung der Gewinnthesaurierung.
30 • NEIN: Erweiterung der Verlustverrechnung.
31 • NEIN: Erhöhung von Freigrenzen.

1 JA: Verbesserungen bei den Abschreibungen

Es gibt zwei wesentliche Unterschiede zwischen Abschreibungsverbesserungen und Steuersatzsenkungen:

(1) Abschreibungsverbesserungen begünstigen ausschließlich Steuerpflichtige, die investieren. Hingegen begünstigen Steuersatzsenkungen alle Steuerpflichtigen, auch wenn sie nicht investieren.

Verbesserte Abschreibungen erhöhen die Liquidität von Investoren und begünstigen damit Investitionen.

(2) Abschreibungsverbesserungen verschieben die Steuerschuld nur in die Zukunft, ohne das Steueraufkommen endgültig zu vermindern. Hingegen führen Steuersatzsenkungen zu einer endgültigen Verringerung des Steueraufkommens.

Verbesserte Abschreibungen reduzieren in den ersten Jahren das zu versteuernde Einkommen. In den Folgejahren wird das zu versteuernde Einkommen entsprechend erhöht. Über die Jahre wird also das Steueraufkommen nicht reduziert. Resultiert aus den angereizten Investitionen zusätzliches Wachstum, wird das Steueraufkommen sogar erhöht.

Dies steht im Gegensatz zu allgemeinen Steuersatzsenkungen, die das Steueraufkommen dauerhaft reduzieren. Inwieweit allgemeine Steuersatzsenkungen das Wachstum anregen, ist zweifelhaft.

Im Gesetzentwurf sind bei den Abschreibungen folgende Verbesserungen vorgesehen:

1.1 Erhöhung der Geringwertigkeitsgrenze (§ 6 Abs. 2/2a EStG-E)

Gegenwärtig können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten geringwertiger Wirtschaftsgüter sofort vollständig abgezogen werden, wenn sie nicht mehr als 800 EUR betragen. Dieser Wert soll in Zukunft bei 1.000 EUR liegen.

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, kann derzeit ein Sammelposten gebildet werden, wenn die jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten 250 EUR, aber nicht 1.000 EUR übersteigen. Hier soll die Anhebung der Betragsgrenze von 1.000 EUR auf 5.000 EUR erfolgen und die Auflösungsdauer von 5 Jahre auf 3 Jahre verringert werden.

1.2 Wiedereinführung einer degressiven Abschreibung (§ 7 Abs. 2 EStG-E)

Die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz zum 01.01.2020 eingeführt und mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz bis zum 31.12.2022 verlängert.

Laut Gesetzentwurf wird die degressive Abschreibung für den Zeitraum 01.10.2023 bis 31.12.2024 verlängert.

1.3 Degressive Abschreibung für Wohngebäude (§ 7 Abs. 5a-neu EStG-E)

Derzeit können Wohngebäude linear mit 3 %/a abgeschrieben werden.

Alternativ soll laut Gesetzentwurf für Wohngebäude bei Herstellung/Anschaffung im Zeitraum 01.10.2023 bis 30.09.2029 ein degressiver Abschreibungssatz von 6 %/a eingeführt werden.

1 Alternativ können laut § 7b Abs. 1 EStG für Wohngebäude bei Bauantrag im Zeitraum
2 01.01.2023 bis 31.12.2026 in den ersten vier Jahren linear 8 %/a abgeschrieben wer-
3 den, falls die Baukosten maximal 4.800 EUR/m² betragen und der Effizienzstandard
4 EH40 eingehalten wird. Der Abschreibungssatz von 8 %/a darf auf maximal 2.500
5 EUR/m² angewendet werden, für den Rest gilt der normale lineare Abschreibungssatz
6 von 3 %/a. Warum einfach, wenn es auch kompliziert geht?

7 Laut Bundesrechnungshof (Bericht zum Wachstumschancengesetz vom 17.10.2023)
8 könnten die durch diese Vorgaben angestrebten klima- und gesellschaftspolitischen
9 Ziele durch die neue, sehr einfache degressive Abschreibung für Wohngebäude kon-
10 terkariert werden.

11 **1.4 Sonderabschreibung für kleinere Unternehmen (§ 7g Abs. 5 EStG-E)**

12 Die Sonderabschreibung beträgt derzeit bis zu 20 % der Investitionskosten und gilt für
13 Betriebe, die die Gewinngrenze von 200.000 EUR im Jahr, das der Investition voran-
14 geht, nicht überschreiten. Ab 01.01.2024 sollen zusätzlich zur normalen Abschreibung
15 bis zu 50 % der Investitionskosten im ersten Jahr abgeschrieben werden können.

16 **Fazit: Verbesserungen bei den Abschreibungen sind zielführend**

17 **Die Erhöhungen der Geringwertigkeitsgrenzen und der Abschreibungssätze**
18 **begünstigen direkt Investitionen und sind deshalb zielführend.**

2 JA: Anpassung der Zinsschranken

2.1 Anpassung der Zinsschranke (§ 4h EStG-E)

Die Zinsabzugsbeschränkung nach § 4h EStG und § 8a KStG soll an die Vorgaben der Anti-Tax-Avoidance-Directive (ATAD) angepasst werden. Insbesondere soll dabei die bisherige Konzernbezogenheit der Zinsschranke bei der Stand-alone-Klausel einerseits und dem Eigenkapital-Escape andererseits aufgegeben werden (siehe hierzu HAUFE: Regierungsentwurf für ein Wachstumschancengesetz).

2.2 Einführung einer Zinshöhenschranke (§ 4lneu EStG-E)

Da hinsichtlich der Höhe eines angemessenen Zinssatzes bei grenzüberschreitenden Darlehen auf die Finanzkraft der die Zinsen zahlenden Gesellschaft abgestellt wird, eröffnen sich laut Begründung des Gesetzentwurfs Gestaltungsmöglichkeiten, die zur Gewinnverlagerung ins niedrig besteuerte Ausland genutzt werden. Daher soll mit einer neuen Vorschrift in diesen Fällen der Betriebsausgabenabzug auf einen angemessenen Betrag beschränkt werden.

Fazit: Zinsschranken verringern Steueroptimierung

Den Anpassungen der Zinsschranken ist zuzustimmen, weil dadurch Steueroptimierung und Steuervermeidung verringert werden.

3 JA: Verbesserung der Gewinnthesaurierung

3.1 Erhöhung des begünstigungsfähigen Gewinns (§ 34a EStG-E)

Zukünftig soll der begünstigungsfähige Gewinn um die gezahlte Gewerbesteuer und die Beträge, die zur Zahlung der Einkommensteuer nach § 34a Abs. 1 EStG entnommen werden, erhöht werden. Damit steht künftig ein höheres Thesaurierungsvolumen zur Verfügung.

Die Steuerbelastung des einbehaltenen Gewinns ist nach der Erhöhung des begünstigungsfähigen Gewinns mit knapp 30 % (inkl. Soli) ähnlich hoch wie die typische Steuerbelastung bei einer Körperschaft.

3.2 Option zur Körperschaftsteuer kann dann entfallen (§ 1a KStG).

Seit 2022 können bestimmte Personengesellschaften zur Körperschaftsbesteuerung optieren. Die Körperschaftsteueroption für Personengesellschaften ist kompliziert, verwaltungsaufwändig und gestaltungsanfällig. Sie sollte abgeschafft werden und stattdessen sollte – wie im Gesetzentwurf vorgeschlagen – die Thesaurierungsbegünstigung laut § 34a EStG reformiert werden (siehe hierzu auch JARASS: Gewinnthesaurierung einfach begünstigen, Anhörung im BT-Finanzausschuss, 03.05.2021).

Fazit: Verwaltungsarme Verbesserung der Gewinnthesaurierung möglich

Die Erhöhung des begünstigungsfähigen Gewinns von Personengesellschaften bei Gewinnthesaurierung und damit die steuerliche Gleichstellung mit Kapitalgesellschaften ist zielführend.

Die komplizierte Körperschaftsteueroption für Personengesellschaften kann dann abgeschafft werden.

4 NEIN: Erweiterung der Verlustverrechnung

4.1 Erweiterter Verlustrücktrag (§ 10d Abs. 1 EStG-E)

Durch den Verlustrücktrag können Unternehmen ihren aktuellen Verlust mit Gewinnen aus Vorjahren verrechnen.

Durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz von Juni 2022 wurde der rücktragbare Verlust von 1 Mio. EUR pro Person auf 10 Mio. EUR bis Ende 2023 erhöht und der Verlustrücktrag von einem auf zwei Jahre erweitert.

Laut Gesetzentwurf soll die Grenze von 10 Mio. EUR dauerhaft beibehalten werden und ab 2024 der Verlustrücktrag sogar für die vorangegangenen drei Jahre möglich sein, und zwar sowohl bei der Einkommensteuer wie auch bei der Körperschaftsteuer gelten.

4.2 Erweiterte Nutzung von Verlustvorträgen (§ 10d Abs. 2 EStG-E)

Soweit in einem Jahr ein Verlust nicht mit früheren Jahren verrechnet werden kann, kann der Verlust in Folgejahre vorgetragen werden. Nach geltender Rechtslage kann davon jedes Jahr pro Person nur maximal 1 Mio. EUR mit dem aktuellen Gewinn verrechnet werden, darüber hinaus nur maximal 60% des verbleibenden Verlustvortrags.

Laut Gesetzentwurf soll für die Jahre 2024 bis 2027 diese Grenze von 60% auf 80% angehoben werden.

Fazit: Erweiterungen bei der Verlustverrechnung sind abzulehnen

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erweiterungen bei der Verlustverrechnung verringern die Steuerschuld zu Lasten des Steueraufkommens, auch wenn keine zusätzlichen Investitionen durchgeführt werden. Deshalb sind die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erweiterungen bei der Verlustverrechnung abzulehnen.

Erweiterungen bei der Verlustverrechnung sollten zwingend mit erweiterten Investitionen in Verbindung stehen.

5 NEIN: Erhöhung von Freigrenzen

5.1 Freigrenze für den Quellensteuereinbehalt (§ 50c Abs. 2 EStG-E)

§ 50c EStG eröffnet dem Vergütungsschuldner die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen vom Steuerabzug abzusehen. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass der Betrag inkl. der abzuführenden Steuer nach § 50a EStG 5.000 EUR nicht überschreitet. Diese Grenze soll ab 2024 auf 10.000 EUR erhöht werden.

Die Erhöhung der Freigrenze ermöglicht eine verstärkte Steuervermeidung und ist deshalb abzulehnen. Vielmehr sollte die Freigrenze auf 1.000 EUR gesenkt werden. Der Zahlungsempfänger kann die vom Vergütungsschuldner abgeführte Quellensteuer mit seiner Steuerschuld verrechnen, falls er die Einkünfte bei seiner Steuererklärung angibt. Nur der unehrliche Steuerpflichtige zahlt deshalb durch die Senkung der Freigrenze mehr Steuern, für den steuerehrlichen Steuerpflichtigen bleibt die Steuerbelastung unverändert.

5.2 Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte, § 23 Abs. 3 EStG-E

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben derzeit steuerfrei, wenn der im Kalenderjahr erzielte Gesamtgewinn weniger als 600 EUR beträgt. Diese Freigrenze soll ab 2024 auf 1.000 EUR erhöht werden.

Die Erhöhung der Freigrenze ermöglicht eine verstärkte Steuervermeidung und ist deshalb abzulehnen.

5.3 Freigrenze für Vermietungseinnahmen (§ 3 Nr. 73 EStG-E)

Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sollen bis 1.000 EUR steuerfrei bleiben. Auf Antrag des Steuerpflichtigen sollen die Einnahmen als steuerpflichtig behandelt werden können. Dies verkompliziert das Steuerrecht und führt zu Mindereinnahmen.

Die vorgeschlagene Freigrenze für Vermietungseinnahmen ist deshalb abzulehnen.

5.4 Freigrenze für die Nutzung von Elektrofahrzeugen (§ 6 Abs. 1 EStG-E)

Bei reinen Elektrofahrzeugen müssen bei Privatnutzung monatlich statt 1% des Listenpreises nur 0,25% versteuert werden, allerdings nur, falls der Listenpreis maximal 60.000 EUR beträgt.

Diese Grenze soll von derzeit 60.000 EUR auf 80.000 € erhöht werden.

Die Erhöhung ist abzulehnen, weil dadurch teurere Elektrofahrzeuge begünstigt werden. Vielmehr sollte die Grenze reduziert werden, um den Kauf von umweltfreundlichen kleineren Elektrofahrzeugen anzureizen.

Fazit: Keine Erhöhung von Freigrenzen

Erhöhungen von Freigrenzen führen zu einer Verringerung des Steueraufkommens ohne Steuervereinfachung, weil in jedem Fall alle Aufwendungen erhoben werden müssen zur Feststellung, ob die jeweilige Freigrenze unterschritten ist.

Die vorgeschlagenen Erhöhungen von Freigrenzen sind deshalb abzulehnen.

6 Zusammenfassung

Im Folgenden werden nur die wichtigsten Maßnahmen des Gesetzentwurfs zur Unternehmensbesteuerung bewertet.

6.1 Verbesserungen bei den Abschreibungen sind zielführend

Die Erhöhungen der Geringwertigkeitsgrenzen und der Abschreibungssätze begünstigen direkt Investitionen und sind deshalb zielführend.

6.2 Zinsschranken verringern Steueroptimierung

Den Anpassungen der Zinsschranken ist zuzustimmen, weil dadurch Steueroptimierung und Steuervermeidung verringert werden.

6.3 Verwaltungsarme Verbesserung der Gewinnthesaurierung möglich

Die Erhöhung des begünstigungsfähigen Gewinns von Personengesellschaften bei Gewinnthesaurierung und damit die steuerliche Gleichstellung mit Kapitalgesellschaften ist zielführend.

Die komplizierte Körperschaftsteuroption für Personengesellschaften kann dann abgeschafft werden.

6.4 Erweiterungen bei der Verlustverrechnung sind abzulehnen

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erweiterungen bei der Verlustverrechnung verringern die Steuerschuld zu Lasten des Steueraufkommens, auch wenn keine zusätzlichen Investitionen durchgeführt werden. Deshalb sind die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erweiterungen bei der Verlustverrechnung abzulehnen.

Erweiterungen bei der Verlustverrechnung sollten zwingend mit erweiterten Investitionen in Verbindung stehen.

6.5 Keine Erhöhung von Freigrenzen

Erhöhungen von Freigrenzen führen zu einer Verringerung des Steueraufkommens ohne Steuervereinfachung, weil in jedem Fall alle Aufwendungen erhoben werden müssen zur Feststellung, ob die jeweilige Freigrenze unterschritten ist.

Die vorgeschlagenen Erhöhungen von Freigrenzen sind deshalb abzulehnen.